

## **Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillhütte in Naurath/Wald**

Fassung vom 30. Dezember 2024

Der Ortsgemeinderat Naurath/Wald hat in der Sitzung vom 29.10.2024 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Ortsgemeinde Naurath/Wald stellt die gemeindeeigene Grillhütte unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

### **§ 1**

Die Benutzung der Grillhütte ist beim Ortsbürgermeister oder dem ehrenamtlichen Anlagenwart anzumelden. Die Zusage erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

### **§ 2**

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für

a) Einwohner aus der Ortsgemeinde Naurath/Wald	60,00 €
b) auswärtige Benutzer	95,00 €
c) zusätzliche Benutzung der Küche des Bürgerhauses	25,00 €

Ein Tag wird von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

Ist der Anschluss von eigenen Elektrogeräten mit einer Leistung von > 2KW vorgesehen, so hat der Benutzer dies vorher beim Ortsbürgermeister oder dem ehrenamtlichen Anlagenwart anzuzeigen. Ggf. können hier Mehrkosten für den Stromverbrauch anfallen.

### § 3

Bei Inanspruchnahme der Grillhütte sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 4

Die Grillhütte, der Anbau, das Treppenhaus und die Toiletten sowie das angrenzende Vorgelände um den Hüttenbereich, sind durch den Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand und besenrein zu verlassen. Abfälle sind auf eigene Rechnung durch den Benutzer zu beseitigen und der Müllabfuhr zuzuführen.

### § 5

Geräte und Einrichtungsgegenstände der Grillhütte sind schonend zu behandeln. Eventuell entstehende Schäden aus der Benutzung der Grillhütte und der Außenanlagen sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dem ehrenamtlichen Anlagenwart zu melden. Die Ortsgemeinde übernimmt gegenüber Privatpersonen keine Schadenshaftung für Schäden, die im Rahmen mit der Benutzung der Grillhütte entstehen. Weiterhin stellt der Benutzer der Grillhütte die Ortsgemeinde Naurath/Wald von allen sonstigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Entstehende Schäden hat der Verursacher zu übernehmen und im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister umgehend zu beseitigen.

### § 6

Den Benutzern, die sich nicht an die Bestimmungen nach §3 bis §5 halten, wird die zukünftige Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

### § 7

Der Benutzer hat die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und Zeiten hinsichtlich Lärmemissionen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Die Ortsgemeinde Naurath/Wald haftet nicht für etwaige Verstöße.

### § 8

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zur Grillhütte gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

## § 9

Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger der Grillhütte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger der Grillhütte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungssprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

## § 10

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit der Grillhütte sind an die Ortsgemeinde Naurath/Wald zu richten.

## § 11

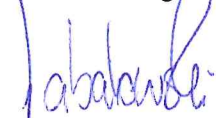
### Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Naurath/Wald tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die alte Benutzungssatzung in der Fassung vom 18.11.2023 außer Kraft.

Naurath/Wald, den 30. Dezember 2024

Für die Ortsgemeinde Naurath/Wald



Dirk Nabakowski  
Ortsbürgermeister